

**Satzung der zentralen Einrichtung für Personal- und Lehrentwicklung (PLE)
der Universität zu Lübeck**

Vom 16. Januar 2024

Präambel

Die Universität zu Lübeck fördert die fachliche und persönliche Entwicklung ihrer Beschäftigten. Sie will Entwicklungsräume auf individueller und organisationaler Ebene schaffen mit dem Ziel der Förderung einer Lern-, Lehr- und Arbeitskultur, in der Menschen leistungsfähig, zufrieden und gesund sind und bleiben. Die zentrale Einrichtung für Personal- und Lehrentwicklung (PLE) unterstützt hierfür sowohl die für die Personalentwicklung verantwortlichen Führungskräfte der Universität zu Lübeck wie auch die Beschäftigten selbst. Weiterhin werden die Dozierenden und Professuren in der beständigen Fortentwicklung der Qualität der universitären Lehre durch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen durch die PLE unterstützt.

§ 1

Stellung und Aufgaben der PLE

- (1) Die PLE ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums.
- (2) Der PLE werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (3) Die PLE ist verantwortlich für die Konzeption, den Aufbau und die Weiterentwicklung der Personal- und Lehrentwicklung für alle Beschäftigten der Universität zu Lübeck.
- (4) Die Personal- und Lehrentwicklung verzahnt hierzu die Aufgabenfelder der
 1. Weiterbildung durch bedarfs- und zielgruppengerechte Qualifizierung,
 2. Lehrentwicklung durch Initiierung und Koordinierung individueller und strukturentwickelnder Maßnahmen für gelingende Lehre,
 3. Bildungstechnologien durch Koordination und Entwicklung der Infrastruktur für zeitgemäße Lehr-Lern-Szenarien,
 4. Personalentwicklung durch Initiierung und Koordination individueller und struktureller Maßnahmen für die persönliche und fachliche Entwicklung aller Zielgruppen sowohl über alle Phasen des Erwerbslebens als auch über die individuellen Karrierewege hinweg.
- (5) Die Angebote der PLE können ebenso von Externen genutzt werden. Für etwaig entstehende Gebühren wird auf die Gebührenordnung der Universität zu Lübeck verwiesen.

§ 2 Organisation der PLE

Gremien und Funktionsträger der PLE sind:

1. die Leitung der PLE (§ 3),
2. der Beirat (§ 4).

§ 3 Leitung der PLE

- (1) Die Leitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter. Sie oder er hat eine Stellvertretung. Leitung und Stellvertretung werden durch das Präsidium bestellt.
- (2) Die Leitung ist zuständig für die laufenden Geschäfte der PLE und den Einsatz der der PLE zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der Vorgaben des Beirates. Der außerplanmäßige Einsatz von Ressourcen bedarf der Zustimmung des Beirates. Die Leitung der PLE ist dem Präsidium sowie dem Beirat gegenüber auskunftspflichtig und dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Leitung ist den Mitarbeitenden der PLE fachlich und disziplinarisch vorgesetzt.
- (4) Die Leitung vertritt die PLE nach außen.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat ist für die Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, die die Aufgaben der PLE betreffen, zuständig.
- (2) Der Beirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 1. sechs vom Senat gewählte Mitglieder der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 HSG im Verhältnis 1:2:1:2,
 2. die koordinierenden Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter,
 3. die oder der für die Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
 4. die Vizepräsidentin Medizin oder der Vizepräsident Medizin,
 5. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 6. die Leiterin oder der Leiter der PLE oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung,
 7. die Gleichstellungsbeauftragte, in ihrem Verhinderungsfall deren Stellvertretung.
- (3) An den Sitzungen nehmen folgende Gäste teil:
 1. jeweils ein Mitglied des Personalrates tap und W mit Rede- und Antragsrecht,
 2. die stellvertretende Leitung der PLE mit Rederecht.

- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Beirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Beirates vorbereitet, zu diesen einlädt, sie leitet und für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig ist.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr in nichtöffentlichen Sitzungen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.